

Gastwirtschaftsgesetz für die Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------------------------------|--------|---|
| Zweck | Art. 1 | Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebührenerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Gemeinde Davos. |
| Aufsicht und Kontrolle | Art. 2 | ¹ Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus. ² Die Gastwirtschaftspolizei wird durch die Gemeindepolizei ausgeübt. Sie hat jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten. |
| Gleichstellung der Geschlechter | Art. 3 | Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. |

II. Bewilligung

| | | |
|------------------------|--------|--|
| Bewilligung | Art. 4 | Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem kantonalen Recht ¹ |
| Gesetzliche Vorbehalte | Art. 5 | ¹ Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes, bleiben vorbehalten. ² Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes einzuhalten. |
| Dauer | Art. 6 | ¹ Die Bewilligung für Betriebe wird unbefristet erteilt. ² Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe (z.B. Saisonbetriebe) ist sie befristet. |
| Gesuch | Art. 7 | Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindepolizei einzureichen. |
| Zuständigkeit | Art. 8 | ¹ Eine unbefristete Bewilligung wird vom Kleinen Landrat erteilt. ² Die übrigen Bewilligungen werden von der Gemeindepolizei erteilt. |

¹ GWG, BR 945.100; Art. 3 ff.

| | |
|------------------------------------|--|
| | Art. 9 |
| Umfang | <p>¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass zuständige Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.</p> <p>² Erhebliche Vergrößerungen, die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.</p> |
| | Art. 9a ¹ |
| Pflichten des Bewilligungsinhabers | <p>Der Bewilligungsinhaber ist persönlich für die Führung des Betriebs verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und hat insbesondere:</p> <p>a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;</p> <p>b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebs aufzufordern;</p> <p>c) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt zu geben;</p> <p>d) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.</p> |
| | Art. 10 |
| Auflagen | Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden. |
| | Art. 11 |
| Jugendliche | <p>¹ Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.</p> <p>² Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftsbetrieb wegzuweisen.</p> |
| III. Schliessungszeiten | |
| | Art. 12 ² |
| Grundsatz | <p>¹ Die Schliessungszeit für Gastwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Davos dauert von 02.00 Uhr bis 05.00 Uhr.</p> <p>² In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.</p> |

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

³ 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen die Gäste die Betriebe verlassen haben.

Art. 13¹

Änderung und
Aufhebung

a) für alle
Betriebe

Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Perioden verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14¹

b) für einzelne
Betriebe
aa) Allgemein

¹ Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:

- a) der Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den konkreten Verhältnissen;
- b) geeignete Ein- und Ausgänge mit Vorplätzen vorhanden sind, die keine Sicherheitsrisiken zur Folge haben;
- c) bauliche, betriebliche und weitere Voraussetzungen gegeben sind.

² Die Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeit wird für die Dauer einer Saison bewilligt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

³ Die Bewilligung kann erneuert werden.

Art. 14a²

bb) für bestimmte
Anlässe

Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit eines Betriebs auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14b³

c) Ein-schrän-
kungen

¹ Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt, kann durch den Kleinen Landrat nicht nur die Verkürzung der Schliessungszeit aufgehoben, sondern auch eine Verlängerung der Schliessungszeit, eine temporäre Betriebschliessung oder der Entzug der Bewilligung verfügt werden.

² Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechnigte Interessen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Kleinen Landrat im Einzelfall auch längere Schliessungszeiten in Abweichung von Art. 12 festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 15

Bewilligungs-ge-
bühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Gebühr für die Erteilung, Änderung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von Fr. 50.– bis Fr. 1'500.–;
- b) eine Gebühr für Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart von Fr. 50.– bis Fr. 500.–;

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

³ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

c) eine Gebühr für das Ändern oder Aufheben der Schliessungszeit von Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–.

² Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos¹ finden Anwendung.

IVa. Ladenschluss²

Art. 15a

Grundsatz ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Schliessungszeiten für alle Arten von Verkaufsgeschäften, wie Ladengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter, Wandergewerbeverkäufe und Apotheken, soweit es sich nicht um Notfalldienst handelt³.

² Diese Geschäfte sind jeweils von 22.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

³ Der Kleine Landrat kann diese Zeiten in den Ausführungsbestimmungen generell, für einzelne Branchen oder für gewisse Perioden um höchstens zwei Stunden verkürzen oder verlängern.

Art. 15b

Wirkung ¹ Während der Schliessungszeiten dürfen keine Kunden bedient werden.

² Personen, die zu Beginn der Schliessungszeiten anwesend sind, dürfen bedient werden.

Art. 15c

Ausnahmen An die Schliessungszeiten nicht gebunden sind:

- a) Wechsausstellungen von Kunstwerken;
- b) kulturelle Veranstaltungen und Institutionen mit oder ohne Kaufmöglichkeit;
- c) Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb permanenter Verkaufslokalitäten;
- d) Hauslieferungen;
- e) Waren- und Geldausgabeautomaten.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 16

Strafen und Massnahmen ¹ Verstösse gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet.⁴

² Sind der Gemeinde Davos mit der Übertretung des Gastwirtschaftsgesetzes Gebühren entgangen, hat der Fehlbare diese nachzuzahlen.

¹ DRB 22

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

³ Vgl. Art. 44 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000

⁴ GWG, BR 945.100; Art. 21 f.

| | |
|---|--|
| | Art. 17 |
| Zuständigkeiten | <p>¹ Der Kleine Landrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung oder längere Öffnungszeiten sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–.</p> <p>² Die Gemeindepolizei ist für Verwarnungen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig.</p> |
| | Art. 17a ¹ |
| Ordnungsbussen | <p>¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat² einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif³ ausgestalten.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005.⁴</p> |
| | Art. 17b ¹ |
| Übertretungen in Gastwirtschaftsbetrieben | <p>¹ Wenn durch Gäste oder Musik in einem Gastwirtschaftsbetrieb die öffentliche Ruhe gestört wird, so ist die Polizei befugt, den Betrieb für die betreffende Nacht sofort zu schliessen.</p> <p>² Die Inhaber der Gastwirtschaftsbewilligung haben alles zu tun, um in ihren Betrieben Streit, Schlägereien und andere Ruhestörungen zu verhüten.</p> |
| | Art. 18 |
| Rechtsmittel | Entscheide der Gemeindepolizei können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kleinen Landrat mit Beschwerde angefochten werden. |
| VI. Schlussbestimmungen | |
| | Art. 19 |
| Ausführungsbestimmungen, Gebührentarif | Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er erlässt einen Gebührentarif. |
| | Art. 20 |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Landschaftsgesetz über das Gastgewerbe vom 27. September 1981 samt Ausführungsverordnung vom 30. April 1981 aufgehoben. |
| | Art. 21 |
| Übergangsbestimmungen | <p>¹ Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.– gemäss neuem Recht umgeschrieben.</p> <p>² Entsprechende Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dem Kleinen Landrat schriftlich einzureichen.</p> |
| | Art. 22 |
| In-Kraft-Treten | Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ⁵ |

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

² Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

³ DRB 31.1

⁴ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

⁵ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 auf 15. Dezember 1999 in Kraft gesetzt